



3G-REGEL IN TIERÄRZTLICHEN PRAXEN IN BEZUG AUF MITARBEITENDE

Am 23.11.2021 wurde das [geänderte Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) im Bundesgesetzblatt Nr. 79 (S. 4906) veröffentlicht. Nach dessen neugefassten § 28b Abs. 1 müssen alle Arbeitgeber und alle Beschäftigten (auch Mini-Jobber) bei Betreten der Arbeitsstätte einen **Nachweis über eine vollständige Impfung, Genesung oder einen maximal 24 Stunden alten negativen Coronatestnachweis** (nach geltender Coronatestverordnung) mit sich führen. Die Arbeitgebenden sind zur täglichen Kontrolle und zur (datenschutzkonformen) Dokumentation, dass diese gesetzliche Bestimmung eingehalten wird, verpflichtet. Bei Nichteinhaltung droht ein Bußgeld. Aufgrund der strengen Datenschutzvorgaben bezüglich Gesundheitsdaten (ein Genesen- oder Impfstatus gehört zu diesen) muss diese Liste vor dem Zugriff jeglicher Dritter geschützt werden (Tresor, verschließbarer Schrank oder bei digitaler Führung durch Passwort geschützt). Wurde der Genesenen- oder Impfnachweis von Mitarbeitern einmal kontrolliert und dokumentiert, können diese Personen anschließend grundsätzlich von den täglichen Kontrollen ausgenommen werden. Tieferegehende Informationen, einen Vordruck zur Dokumentation sowie die Wortlautempfehlung zur Mitarbeiterinformation der LTK Niedersachsen haben wir auf [unserer Homepage](#) verlinkt.

2G-REGEL IN TIERÄRZTLICHEN PRAXEN IN RLP IN BEZUG AUF TIERHALTENDE

Seit dem 24.11.21 gilt in ganz Rheinland-Pfalz die 28. Corona-Bekämpfungsverordnung. Wie in der [Pressemitteilung von Gesundheitsminister Clemens Hoch](#) nachzulesen ist, gilt in **Innenräumen für Erwachsene grundsätzlich die 2G-Regel**. Das gilt also auch für Tierarztpraxen. Ungeimpfte Tierhaltende sollten möglichst einen geimpften Angehörigen/Freund mit dem Gang zur Tierarztpraxis beauftragen oder sie können das Anliegen draußen vor der Tür mit TFA oder TA besprechen und das Tier dann an TFA oder TA übergeben. Dabei sollte auch draußen eine Maske getragen werden, denn "grundsätzlich gilt eine Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann sowohl bei Innen- als auch bei Außenveranstaltungen."

STUDIE ZUR GOT-NOVELLIERUNG VERÖFFENTLICHT

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) regelt als Verordnung der Bundesregierung die privatrechtlichen Entgelte für die umfangreichen tierärztlichen Leistungen im kurativen Bereich und ist zuletzt im Jahr 1999 umfassend novelliert worden. Danach erfolgten zweimal pauschale Erhöhungen der Gebührensätze sowie die Einführung spezieller Gebühren für den tierärztlichen Notdienst.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Zum Zweck der **umfassenden Novellierung der Tierärztegebührenordnung** hat das BMEL über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträgerin die Durchführung einer Studie mit dem Titel „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ initiiert, um für die Bestimmung der Höhe der Gebührensätze eine Grundlage auf wissenschaftlicher Basis zu schaffen. Der [Abschlussbericht zur Studie](#) mit vielen interessanten statistischen Informationen und Hintergrunddetails sowie eine [Kurzfassung in allgemeinverständlicher Sprache](#) liegen jetzt vor. Aus allen gewonnenen Informationen wurden die **Kosten für eine tierärztliche Behandlungsminute** ermittelt. Diese liegen im Durchschnitt bei 2,25 €. Mit diesem Wert und der erhobenen Zeit für die einzelnen Leistungen wurden die jeweiligen Gebührenhöhen bestimmt. Die Vorstellung der Studie durch das BMEL und eine erste Diskussion mit den tierärztlichen Verbänden ist im Rahmen einer Videokonferenz im Dezember geplant.

GEFLÜGELPEST IN RHEINLAND-PFALZ

[Wie das LUA Koblenz informierte \(11.11.21\)](#) hat die Geflügelpest nun auch Rheinland-Pfalz erreicht. Bei mehreren verendeten Wildvögeln im Westerwaldkreis wurde die Infektion mit dem H5N1-Virus durch LUA und FLI bestätigt.

„Leider müssen wir befürchten, dass unser Bundesland in diesem Jahr stärker betroffen sein wird als in den Vorjahren“, sagte Umweltministerin Ministerin Anne Spiegel. Durch regelmäßige Tierseuchenübungen und die entsprechenden Krisenpläne sei Rheinland-Pfalz gut vorbereitet. Eine Übertragung des H5N1-Virus auf den Menschen ist in Deutschland nicht bekannt, ist aber theoretisch möglich und wurde in anderen Ländern bereits festgestellt.



„Der Infektionsdruck bei der Geflügelpest ist derzeit sehr hoch“, erläuterte Ministerin Spiegel. Nachweise bei Wildvögeln wurden in diesem Herbst bereits aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Bayern gemeldet. Auch sind bereits Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen betroffen. Umso wichtiger sei es, dass in den Geflügelhaltungen die vorgeschriebenen **Biosicherheitsmaßnahmen** eingehalten werden, um Ausbrüche in Betrieben so weit wie möglich zu minimieren.

In diesem Zusammenhang werden Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, verendete Wasser- und Greifvögel unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden. Dies sind die Veterinärämter des jeweiligen Landkreises. Verendete oder krank erscheinende Tiere sollten nicht berührt, eingefangen oder vom Fundort verbracht werden, um eine Verschleppung der Erkrankung zu vermeiden.

BIOSICHERHEIT IN NUTZTIERBESTÄNDEN

Wir möchten Nutztierärzte*innen auf die „**Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte**“ aufmerksam machen, die die Delegiertenversammlung der BTK auf ihrer Sitzung am 17./18. September verabschiedet hat. Zur Abstimmung standen die von der verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ vorgelegte Mindestanforderungen „beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen“ sowie die vom

Ausschuss für Wiederkäuer abschließend bearbeiteten Mindestanforderungen „beim Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern“. Beide Leitlinien sind auf der [Homepage der BTK](#) unter Biosicherheit veröffentlicht.

STELLUNGNAHME DER BTK ZUM TRANSPORT VON SAUGKÄLBERN

Der Bundesrat hatte am 25.06.2021 überraschend eine Änderung der Tierschutztransportverordnung beschlossen, die das **Mindestalter von Kälbern zum Transport von 14 Tagen auf 28 Tage heraufsetzt**. Als Begründung für diesen Beschluss wurde u. a. die gemeinsame Positionierung von BTK und Tierärztlicher Vereinigung für Tierschutz (TVT) zum Transport von Kälbern angeführt. Mit einer [Stellungnahme vom 20.09.2021](#) bestätigt die BTK ihre veterinärfachliche Position: Kälber sollten beim ersten Transport in Aufzucht- oder Mastbetriebe so alt wie möglich sein und mindestens ein Alter von 28 Tagen erreicht haben. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser kurzfristig eingebrachten Gesetzesänderung trifft die Milchviehhaltung in einer wirtschaftlich sehr angespannten Situation. Deshalb müssen Förderinstrumente geschaffen werden, die eine gesetzeskonforme Umstellung der Kälberhaltung in diesen Betrieben unterstützt. Darüber hinaus sollten Maßnahmen gefördert werden, um die Erzeugung „unwirtschaftlicher“ schwarzbunter Mastkälber zu reduzieren.



ABGABE VON ISOFLURANHALTIGEN ARZNEIMITTELN AN SACHKUNDIGE

Das Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg (Schweinehaltung, Schweinezucht) informiert über die [Abgabe und Anwendung isofluranhaltiger Tierarzneimittel zur Kastration von Ferkeln für Tierärzte und Landwirte in Baden-Württemberg](#): Gemäß den Erläuterungen zum Sachverhalt ist eine Abgabe von Isofluran zur Kastration durch den bestandsbetreuenden Tierarzt nach tierärztlicher Untersuchung einer Ferkelgruppe und der Feststellung der Indikation möglich. Hiervon unabhängig muss eine Untersuchung der Narkosefähigkeit von Ferkeln unmittelbar vor Durchführung der Narkose durch den sachkundigen Landwirt durchgeführt werden. Eine Anwesenheit des Tierarztes ist bei der Untersuchung durch den sachkundigen Landwirt nicht erforderlich. Im Rahmen der Sachkundes Schulung werden die Themen Narkosefähigkeit, Narkose und Durchführung der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose ausführlich behandelt.

BTK: LEITLINIEN ZUR TELEMEDIZIN

Der Einzug der Telemedizin in die tierärztliche Praxis ist längst im Gange. In diesem Zusammenhang sieht die BTK eine Vielzahl potenzieller Chancen, die dieser digitale Fortschritt mit sich bringt. Initial getrieben durch die Corona-bedingte Ausnahmesituation und bestärkt durch den zunehmenden Einzug der Telemedizin in die veterinärmedizinische Praxis hat die BTK-Ad-hoc-AG Telemedizin die im Frühjahr 2020 publizierten Empfehlungen umfassend überarbeitet und an die aktuellen Entwicklungen sowie geltendes Recht angepasst und die **BTK-Leitlinien „[Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis](#)“** veröffentlicht.

Ziel war und ist die Definition eines ethisch und rechtlich vertretbaren Rahmens, in dem sich der telemedizinisch aktive Praktiker sicher bewegen kann. Für die konkrete Ausgestaltung bezüglich der Frage, was telemedizinisch erlaubt ist, sind jedoch die einzelnen Bundesländer verantwortlich.

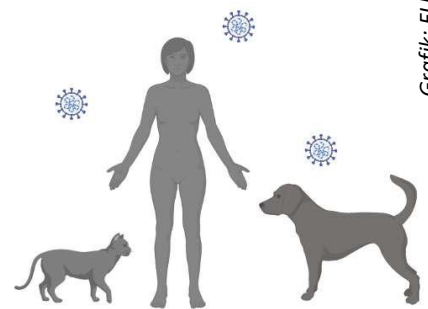
STUDIE ZU SARS-CoV-2-INFEKTION BEI HAUSTIEREN

Am Institut für Epidemiologie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) läuft gerade ein durch das BMBF im Rahmen der Fördermaßnahme „InfectControl“ gefördertes Projekt „COVMon – Monitoringkonzepte für SARS-CoV-2 – Epidemiologie und Koinfektionen“.

Ziel ist die **retrospektive Feststellung der Häufigkeit und Symptomatik von SARS-CoV-2-Infektionen bei Haustieren** sowie der damit verbundenen Risikofaktoren.

Für die laufende Studie, die im Rahmen dieses Projekts durchgeführt wird, werden Tierhalterinnen und Tierhalter gesucht, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und bereit sind ihr Haustier für eine einmalige Probennahme dem Tierarzt vorzustellen. Die Teilnahme an der Studie umfasst die Beantwortung eines vierseitigen Fragebogens sowie einen einmaligen Besuch der jeweiligen Haustierarztpraxis. Dem Haustier wird dabei eine geringe Menge Blut abgenommen. Die Kosten der Leistungen der Tierarztpraxis für die Studie werden vom FLI getragen. Die Blutprobe wird direkt vom Haustierarzt an das FLI versandt, wo sie auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 untersucht wird. So kann im Nachhinein festgestellt werden, ob das Haustier ebenfalls mit dem Virus infiziert war. Über das Ergebnis werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kenntnis gesetzt. Außerdem wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 35€ für Ihre Kooperation gedankt.

[Weitere Infos und ein Flyer für die Tierarztpraxis hier.](#)



BUNDESVERBAND TIERMEDIZINISCHES PRAXISMANAGEMENT GEGRÜNDET

Wie der [bpt mitteilt](#), wurde in Kassel der **Bundesverband tiermedizinisches Praxismanagement (TPM)** gegründet. Der Verband vertritt die Interessen der tiermedizinischen Praxismanager/innen in Deutschland. Durch die Wahrnehmung der beruflichen und berufspolitischen Interessen soll die Arbeit von Praxismanagern/innen gefördert, das Berufsbild präzisiert, bekannt gemacht und die Professionalität tiermedizinischer Einrichtungen verbessert werden. Im Vordergrund der Verbandsarbeit stehen die Förderung der Fort- und Weiterbildung der tiermedizinischen Praxismanager/innen, die Vernetzung und Förderung der beruflichen Kontakte untereinander, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu anderen Organisationen. Da es aktuell keine öffentlich anerkannte Definition des Berufs „Tiermedizinische/r Praxismanager/in“ gibt, will sich der Verband als erstes der Erarbeitung eines Berufsbildes und Anforderungsprofils annehmen. Gleichzeitig sollen auch (Mindest-)Anforderungen an die unterschiedlichen Ausbildungen zum Praxismanager/in erarbeitet und festgelegt werden. Weitere Infos in Zukunft [hier](#).

Fortbildungen und Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz:

- ❖ **01.12.21 online: Delegiertenversammlung**
- ❖ **04.12.21 !!Termin verschoben auf 26.03.2022!! in Halsenbach-Ehr: Röntgenaktualisierung für Tierärzte**

Weitere Infos, Anmeldung und aktuelle Webinare unter www.ltk-rlp.de